

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

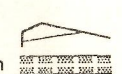
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Art und Maß der baulichen Nutzung:		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	
Baugrundsätze, überbaubare Flächen der Baugrundsätze		Zahl der Vollgeschosse, gezwungen		Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	
Grundsätzlich für die baulichen Anlagen		Grundsätzlich		Grundsätzlich	
im Kleinstsiedlungsgebiet	WS	WS	WS	WS	WS
im reinen Wohngebiet	WR	WR	WR	WR	WR
im allgemeinen Wohngebiet	WA	WA	WA	WA	WA
im Dorfgebiet	AD	AD	AD	AD	AD
im Mischgebiet	MI	MI	MI	MI	MI
im Kerngebiet	MK	MK	MK	MK	MK
im Gewerbegebiet	GE	GE	GE	GE	GE
im Industriegebiet	GI	GI	GI	GI	GI
im Wohnen-Handelsgebiet	SW	SW	SW	SW	SW
im Sondergebiet	LADEN	LADEN	LADEN	LADEN	LADEN
Für den Gemeinbedarf	SCHULE	SCHULE	SCHULE	SCHULE	SCHULE
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundsätze mit Bindungen für Bepflanzungen		Nicht überbaubare Flächen der Baugrundsätze mit Bindungen für Bepflanzungen		Nicht überbaubare Flächen der Baugrundsätze mit Bindungen für Bepflanzungen	
Zu verhaltende Bäume	zul. Bm	zul. Bm	zul. Bm	zul. Bm	zul. Bm
Zulässige Größe der Baumsäule	zul. Bm ²	zul. Bm ²	zul. Bm ²	zul. Bm ²	zul. Bm ²
Zulässige Größe der Geschosshöhe	zul. Bm ³	zul. Bm ³	zul. Bm ³	zul. Bm ³	zul. Bm ³

Verkehrsflächen:			
Strassenverkehrsflächen		Strassenbegrenzungslinie	
Öffentliche Parkflächen		Fahrtverbot	
Private Verkehrsflächen		Ausfahrtverbot	
		Zu- und Ausfahrtverbot	

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. **GASWERK** Gasdruckregler

Grünflächen:		z.B. 	
Flächen für die Landwirtschaft:			
für die Forstwirtschaft:			
Sonstige Festsetzungen:			
Flächen für Stellplätze		St	Schließflächen
für Garagen	mit Angabe der Geschosse	Ga1	Mit Gär-, Fahr- u. Ladeeinrichtungen zu bebaubare Flächen
für Gemeinschaftsstellplätze		GS1	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
für Gemeinschaftsparkungen	mit Angabe der Geschosse	GaG1	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
für Garagengebäude mit Stellplätzen	mit Angabe der Geschosse	GaG1 St	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
			Höhenlage von Verkehrlinien u.N.N.
Baugrundrisiko für besondere bauliche Anlagen			Endgeschosse-Fußbodenhöhe
die privatrechtlichen Zonen des	z.B. 		ab Höhenpunkte (z. N.N.)
von der Bebauung freizuhaltende Grundfläche			Fußfläche
			ab Höhenpunkte (z. N.N.)



z.B. 1:50
EPA 10.1
Tr-H 40.2
FH 40.1

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet		Bahnanlage	
Landschaftsschutzgebiet		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Baudenkmal	
Wasserschutzgebiet		Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
		Andere Naturdenkmale	
		Abgrenzung geschützter Baubereiche	
		gen. V.D. v. 4.8.1964 (GV B. S. 82)	

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude		Hochstraße	
Steilplatz		Tiefstraße	
Garage		Brücke	
Tiefgarage		Künftige Industriebahnen	
Kindersteilplatz			

mit Angabe der Geschosse

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Dezirkulgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Ortsringgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
		Eigentumsgrenze	
Geschützhell			
Mauer			
Zaum, Horche			
Brücke			
Gewässer			
Geländehöhe, Straßenhöhe			
Offene Garage			
Tiefgarage			

 IV
 V
 VI
 VII
 VIII
 IX
 X
 XI
 XII
 XIII
 XIV
 XV
 XVI
 XVII
 XVIII
 XIX
 XX
 XXI
 XXII
 XXIII
 XXIV
 XXV
 XXVI
 XXVII
 XXVIII
 XXIX
 XXX
 XXXI
 XXXII
 XXXIII
 XXXIV
 XXXV
 XXXVI
 XXXVII
 XXXVIII
 XXXIX
 XL
 XLI
 XLII
 XLIII
 XLIV
 XLV
 XLVI
 XLVII
 XLVIII
 XLIX
 L
 LI
 LII
 LIII
 LIV
 LV
 LVI
 LVII
 LVIII
 LIX
 LX
 LXI
 LXII
 LXIII
 LXIV
 LXV
 LXVI
 LXVII
 LXVIII
 LXIX
 LXX
 LXXI
 LXXII
 LXXIII
 LXXIV
 LXXV
 LXXVI
 LXXVII
 LXXVIII
 LXXIX
 LXXX
 LXXXI
 LXXXII
 LXXXIII
 LXXXIV
 LXXXV

Kenntlichmachungen

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen  Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen 

(HöAbs. 53/BauFG) (HöAbs. 53/BauFG)

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.

Zugrunde gelegt ist die BauVO in der Fassung vom 26.1.1968

Aufgestellt: Berlin, den 5. 11. 74

Der Senator
für Bau-und Wohnungswesen V

Bezirksamt Wedding von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Im Auftrage
Bolze

Hoff
Anteilhaber

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20.3.1975 erhalten und wurde in der Zeit vom 12. 5. 1975 bis 12. 6. 1975 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wedding, den 20. 6. 1975
Bezirksamt Wedding von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Hoff
Amplifier

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 10. Dezember 1975

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Ristock

Die Verordnung ist am 24. 12. 1975 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2999 verkündet worden.

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nach der Verordnung vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.
2. Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschosßflächenzahl nicht überschritten wird.
3. Die Festsetzung der Fläche für Garagengebäude mit Dachstellplätzen schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
Planergänzungsbestimmung Nr. 6 Satz 4 bleibt unberührt.
4. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Garagengebäude mit Dachstellplätzen bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 43,5 m über NN nicht überschritten werden darf.
5. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten für Wege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplanes
bescheinigt

Berlin, den 12. April 1976

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage
Jensen